

# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## 1. Teil: Verein und Mitgliedschaft

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
  - A) Mitgliedsarten
  - B) Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen
- § 7 Haftung des Vereins
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

## 2. Teil: Organisation des Vereins

- § 9 Gliederung und Verfahren
- § 10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

- § 14 Anträge an die Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 16 Zusammensetzung des Vorstands
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Verfahren des Vorstands
- § 19 Zusammensetzung des Präsidiums
- § 20 Wahl der Präsidiumsmitglieder
- § 21 Aufgaben des Präsidiums
- § 22 Verfahren des Präsidiums
- § 23 Abteilungen
- § 24 Vereinsjugend
- § 25 Rechnungsprüfer
- § 26 Ehrenrat
- § 27 Haftungsbegrenzung/Haftungseinschränkung
- § 28 Auflösung des Vereins

## 3. Teil: Übergangsvorschriften



Farmsener Turnverein von 1926 e.V.  
Berner Heerweg 187b – 22159 Hamburg  
Tel.: (040) 64 55 11 14 – Fax.: (040) 64 55 11 15

E-Mail: [kontakt@farmsener-tv.de](mailto:kontakt@farmsener-tv.de)  
Internet: [www.farmsener-tv.de](http://www.farmsener-tv.de)

# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## 1. Teil: Verein und Mitgliedschaft

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Farmsener Turnverein von 1926 e.V. „ (FTV) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 69 VR 3074 eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Hamburg.

### § 2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist es,
  - a) seinen Mitgliedern die Ausübung sportlicher Betätigung in zeitgemäßer Form zu ermöglichen,
  - b) alle im Verein betriebenen Sportarten zu fördern,
  - c) seinen Mitgliedern Gelegenheit zu friedlichem Wettkampf und geselligem Beisammensein sowie sinnvoller Freizeitgestaltung zu geben.
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Überschussanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.  
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und kann Mitglied der zuständigen Fachverbände sein.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

#### A. Mitgliedsarten

1. Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

2. **Passive Mitglieder**  
Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die keine der in § 2 Ziffer 1a) beschriebenen Tätigkeiten ausüben.
3. **Außerordentliche Mitglieder**  
Außerordentliche Mitglieder sind Kurzzeit-, Gast- oder Gruppenmitglieder, die dem Verein zwecks Teilnahme an von diesem angebotenen, zeitlich befristeten Kursen oder sonstigen Freizeitveranstaltungen beitreten.
4. **Ehrenmitglieder**  
Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstand ernannt worden sind.
5. **Fördernde Mitglieder**  
Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche-, außerordentliche noch Ehrenmitglieder sind.
6. **Kooperative Mitglieder**  
Eine kooperative Mitgliedschaft anderer Vereine und Organisationen ist möglich.

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (Aufnahmeantrag); für Mitglieder unter 18 Jahren muss ein gesetzlicher Vertreter zustimmen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte; ein Exemplar der Satzung steht zu seiner Verfügung.
3. Über eine Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium. Eine eventuelle Ablehnung ist vom Vorstand zu bestätigen.
4. Über die Aufnahme kooperativer Mitglieder entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Vorstand.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können, soweit sie dazu berechtigt sind, in allen Abteilungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Ordnungen Sport treiben oder die sonst ermöglichten Freizeit-Interessen wahrnehmen (§ 2 Ziffer 1a).



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

2. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.  
Ab vollendeten 18.Lebensjahr sind sie passiv wahlberechtigt.
3. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des Vereins Sport zu treiben oder an Kursen und Veranstaltungen für außerordentliche Mitglieder teilzunehmen.  
Ein Wechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied und umgekehrt ist grundsätzlich möglich.
  - a) Für den Wechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ist ein schriftlicher Antrag mit vierteljähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen.
  - b) Bei der Auf- bzw.Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Ziffer 1a) der Satzung eines bisher fördernden Mitglieds des Vereins ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren. Mit Beginn dieser Tätigkeit wird das bisher fördernde Mitglied als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten geführt.
4. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren;
  - b) die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge sowie eventuelle Umlagen zu zahlen und zwar möglichst durch Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren des Vereins.  
Über eine vorübergehende Beitragsänderung oder Beitragsbefreiung eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium;
  - c) jeden Wohnungswechsel oder Wechsel der Sparte innerhalb des Vereins der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Mitglieder, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind, dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand angehören.

## § 6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem/den Abteilungsbeitrag/ Abteilungsbeiträgen.
3. Der Grundbeitrag und Vereinsumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.



Farmsener Turnverein von 1926 e.V.  
Berner Heerweg 187b – 22159 Hamburg  
Tel.: (040) 64 55 11 14 – Fax.: (040) 64 55 11 15

E-Mail: [kontakt@farmsener-tv.de](mailto:kontakt@farmsener-tv.de)  
Internet: [www.farmsener-tv.de](http://www.farmsener-tv.de)

# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

4. Der Abteilungsbeitrag, Abteilungsumlagen und abteilungsbezogene Leistungen in Geld oder anderer Art werden von der Abteilungsmitgliederversammlung festgelegt. Sie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung des Präsidiums.
5. Beabsichtigte Änderungen von Beiträgen, Umlagen und Leistungen anderer Art müssen in der Einladung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen als Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.
6. Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen für außerordentliche Mitglieder werden durch das Präsidium in Abstimmung mit der zuständigen Abteilungsleitung festgesetzt.
7. Der Mindestbeitrag für ein förderndes Mitglied ist die Hälfte des Beitrages, den ein ordentliches Mitglied zu zahlen hat.
8. Alle Beiträge sind vierteljährlich im voraus fällig. Rückstände sowie Mahnkosten können auf Kosten des säumigen Mitgliedes eingezogen werden.

## § 7 Haftung des Vereins

Jede Betätigung im Sinne des § 2 Ziffer 1 und jede Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder für den Verein geschieht auf eigene Gefahr.

Der Verein haftet innerhalb seines Wirkungsbereiches den Mitgliedern für Schäden aller Art nur im Rahmen der über den Hamburger Sportbund bestehenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherung.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall grob fahrlässigen Verhaltens der Beauftragten des Vereins.

Der Verein haftet nicht für Sachen, die, in den von ihm benutzten Anlagen, abhanden kommen oder beschädigt werden.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Ablauf der vereinbarten Mitgliedschaft
  - b) Austritt durch Kündigung
  - c) Ausschluss aus dem Verein
  - d) Tod des Mitglieds.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderhalbjahr ausgesprochen werden.  
Die Kündigung durch Minderjährige bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es nach übereinstimmender Auffassung des Präsidiums und der zuständigen Abteilungsleitung gegen die Bestimmungen dieser Satzung in grober Weise verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 1 Monats nach Erhalt der Ausschlussverfügung des Vereins den Ehrenrat (§26) anrufen;
  - b) durch Beschluß des Präsidiums, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen (§ 5 Ziffer 5b), Abteilungsbeiträgen, Abteilungsumlagen und Leistungen in Geld oder anderer Art ( § 6 Ziffer 4) länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Anrufung des Ehrenrates ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Die durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte erlöschen mit dem Austritt bzw. Ausschluss des Mitglieds. Ausgeschiedene Mitglieder haben ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen.

## 2. Teil: Organisation des Vereins

### §9 Gliederung und Verfahren

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.  
Eine Abteilung kann nur mit Zustimmung des Präsidiums gegründet werden.
2. Der Verein wird durch das Präsidium und den Vorstand geleitet.  
Diese und alle weiteren in der Satzung aufgeführten Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Sie haben Protokolle ihrer Wahlen, Beschlüsse und Verhandlungen zu führen und dem Präsidium zuzuleiten.  
Präsidium und Vorstand können zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und/oder beauftragte Personen einsetzen.
3. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Über sie wird auch das Rechnungswesen des Vereins und der Abteilungen bearbeitet.

### §10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Alle nach § 5 stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.



Farmsener Turnverein von 1926 e.V.  
Berner Heerweg 187b – 22159 Hamburg  
Tel.: (040) 64 55 11 14 – Fax.: (040) 64 55 11 15

E-Mail: [kontakt@farmsener-tv.de](mailto:kontakt@farmsener-tv.de)  
Internet: [www.farmsener-tv.de](http://www.farmsener-tv.de)

# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie erörtert den Jahresbericht des Präsidiums sowie den Bericht der Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums, den Vereinsplan und über vorliegende Anträge. Sie erörtert die wesentlichen Zielsetzungen des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 20, die Rechnungsprüfer gemäß §25 und die Mitglieder des Ehrenrates gemäß § 26.

## §12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres zusammen.
2. Sie wird durch das Präsidium spätestens 21 Kalendertage vor Versammlungsbeginn einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt entweder durch die Vereinsnachrichten oder durch ein gesondertes Rundschreiben an die Mitglieder.
4. Sie muss die Tagesordnung ausweisen.

## §13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt darüber hinaus auf Antrag des Vorstands, des Präsidiums, der Rechnungsprüfer, des Ehrenrats oder dann zusammen, wenn mindestens 3% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich begründet verlangen.
2. § 12 gilt im übrigen entsprechend.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Beantragung beim Präsidium durchgeführt sein.

## §14 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Mitglieder des Vereins und die Vereinsorgane können an die Mitgliederversammlung Anträge richten.
2. Der Wortlaut der Anträge muss dem Präsidium mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt sein; Zusatzanträge dürfen während der Erörterung gestellt werden.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

3. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung dann verhandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklärt. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

## §15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Sie entscheidet außer in den Fällen des § 15 Absatz 5 und des § 28 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit wird die Debatte wiedereröffnet und erneut abgestimmt, bei Wahlen jedoch nur bezüglich der stimmgleichen Kandidaten.
4. Eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das beantragen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §16 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Abteilungsleitern und den Abteilungsjugendwarten zusammen.
2. Vertretungen im Rahmen der jeweiligen Abteilungen sind möglich.

## §17 Aufgaben des Vorstandes

Außer den durch diese Satzung direkt zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Vorstand insbesondere:

Die Beratung der Haushaltspläne (Zentralhaushaltsplan und Abteilungshaushalte) sowie grundsätzlicher Fragen der Vereinspolitik, die Koordination der Arbeit der Abteilungen, die Überwachung der Finanzen sowie die Planung von vereins- und vereinsübergreifenden Veranstaltungen.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## §18 Verfahren des Vorstands

1. Der Vorstand tritt mindestens 4x im Jahr zusammen. Er wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen.
2. Er muss darüber hinaus auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mit mehr als 1/3 seiner satzungsfähigen Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## §19 Zusammensetzung des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der stellvertretende Vorsitzende,
- d) der Schatzmeister,
- e) der Vereinsjugendwart.

## §20 Wahl der Präsidiumsmitglieder

1. Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, dabei die Präsidiumsmitglieder zu a) und c) in ungeraden Jahren, die Präsidiumsmitglieder zu b) und d) in geraden Jahren.  
Der Vereinsjugendwart wird gem. § 24 gewählt.
2. Die Amtsdauer verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl.
3. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zur Ersatz- oder Neuwahl durch Vorstandsbeschluss ergänzt werden.
5. Ist das Präsidium nicht mehr vertretungsberechtigt (§ 21 Ziffer 2), wählt der Vorstand ein kommissarisches Präsidium. Dieses beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## §21 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, die keinem anderen Organ übertragen sind. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
2. Das Präsidium vertritt den Verein nach außen.  
Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder gemäß § 19 a), b) und d). Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter ( §19 b ) oder c ) leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.  
Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter ( § 19b ) oder c ) können an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilnehmen.  
Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

## § 22 Verfahren des Präsidiums

1. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken muss.
2. Bei wichtigen Angelegenheiten einzelner Abteilungen muss das Präsidium deren Leitung hinzuziehen.

## §23 Abteilungen

1. Die Abteilungen führen im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der von Präsidium und/oder Vorstand gegebenen Leitlinien der Vereinspolitik ihre Geschäft - insbesondere im fachlich - sportlichen Bereich und im Bereiche des Abteilungshaushaltes - eigenverantwortlich.
2. Die Abteilungen erstellen und verabschieden in ihren Mitgliederversammlungen jährlich einen Abteilungshaushalt, der so bemessen sein muss, dass die jährlichen Ausgaben der Abteilung vollen Umfanges durch die erzielbaren Einnahmen gedeckt sind.
3. Die Führung abteilungseigener Kassen und/oder Konten regelt die Finanzordnung des Vereins.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

4. Die Abteilungen müssen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchführen, in der u. a. die jeweiligen Mitglieder der Abteilungsleitung zu wählen sind und der Abteilungshaushalt zu verabschieden ist. Für die Durchführung der Abteilungsmitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der § 10 bis § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abteilungsmitgliederversammlungen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt sein müssen.
5. Die Abteilungsleitung muss mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter bestehen. Abteilungen mit Kinder - und Jugendgruppen benötigen darüber hinaus einen Abteilungsjugendwart.
6. Jede Abteilung soll sich im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

## §24 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird durch alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet.
2. Die Vereinsjugend soll sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig verwalten und organisieren.
3. Die Jugendlichen jeder Abteilung wählen den Abteilungsjugendwart. Dieser muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendausschuß setzt sich aus den gewählten Jugendwarten der Abteilungen des Vereins zusammen. Er wählt den Vereinsjugendwart. Er muss das 16. Lebensjahr, sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vereinsjugendwart ist Kraft Amtes Mitglied des Präsidiums.

## §25 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Eine Wiederwahl für die nächste Geschäftsperiode ist unzulässig.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Wirtschaftsführung des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse.
4. Die Rechnungsprüfer teilen das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung mit. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## §26 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei von den streitenden Parteien akzeptierten Beisitzern.
2. Die streitenden Parteien benennen je einen Beisitzer.
3. Der Obmann wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Im 2. Jahr seiner Amtszeit fungiert er als Ersatzmann. Wiederwahlen sind zulässig. Obleute dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Das Ehrenratsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten, an den Obmann gerichteten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und muss zunächst eine gütliche Einigung versuchen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag mehrheitlich endgültig und bindend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 27 Haftungsbegrenzung/Haftungseinschränkung

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet das Vereinsmitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein, seinen Organen und Beauftragten deswegen zustehen könnten, weil es im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins oder für den Verein Unfälle und sonstige materielle und/oder immaterielle Nachteile erleidet.  
Der Verzicht erstreckt sich auf solche Personen und Institutionen, die aus einem Schadenereignis eigenständige Ansprüche herleiten könnten.  
Diese Verzichtserklärung gilt dann nicht, wenn vorsätzliches Handeln eines Mitgliedes des Vereins, seiner Organe oder seiner Beauftragten zur Entstehung materieller und/oder immaterieller Schäden geführt hat.
2. Diese Verzichtserklärung gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen abgeschlossen hat und/oder das jeweilige Schadenrisiko versichert hat. Jedes Vereinsmitglied kann sich beim Verein über Art, Umfang und Höhe der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen informieren. Jedem Vereinsmitglied ist bekannt, dass es sich dann, wenn ihm der vom Verein bereitgestellte Versicherungsschutz nicht ausreichend erscheint, auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann.



# Satzung

(Fassung vom 24.05.2000)

## § 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung dieser Bestimmung ( § 28 ) können nur in zwei im Abstand von mindestens 4 Wochen aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils 7/8 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Löst sich der Verein auf oder fallen steuerbegünstigte Zwecke weg, so ist sein Vermögen dem Hamburger Sportbund mit der Auflage zu übertragen, es für Zwecke des Sportes zu verwenden.

## 3. Teil: Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt am 25. Mai 2000 in Kraft.  
Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24. Mai 1995.
2. Organe und Beauftragte des Vereins und/oder seiner Abteilungen, die vor Geltung dieser Satzung in ihr Amt gewählt, bestimmt oder eingesetzt wurden, üben dieses Amt unbeschadet der Neuregelungen dieser Satzung bis zu den jeweiligen nächsten Mitgliederversammlungen aus.

